

5

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: Art 80 Ziff 1 WG

Rechtssatz: Fehlt in der Protesturkunde die Angabe dessen, für den der Wechsel vorgelegt wurde, so ist das für den Rückgriff unschädlich, wenn derjenige, der sich im Besitze der Wechsel- und der Protesturkunde befindet, der einzige Indossatar und das auf ihn lautende Indossament nicht durchstrichen ist.

Aktenzeichen: II ZR 13/52

Urteil des BGH vom 9. April 1952 OLG München

Verkündet
am 9. April 1952
Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Rechtsstreit
der Firma B [REDACTED] & Co., Kunstharz-Press-Spritz-
werke in A [REDACTED], Br [REDACTED] str. 17,

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
[REDACTED]

gegen

die Genossenschaftsbank S [REDACTED] e.G.m.b.H.,

Klägerin, Berufungs-
und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. April 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr.
Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
5. Dezember 1951 wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die einzige Indossatarin, die Beklagte die Ausstellerin eines auf Karl P. [REDACTED] gezogenen und von ihm angenommenen, an eigene Order lautenden und bei der Klägerin zahlbar gestellten Wechsels über 873,15 DM, der nicht eingelöst wurde. Der Gerichtsvollzieher R. [REDACTED], der den Wechsel in den Geschäftsräumen der Zahlstelle erfolglos zur Zahlung vorlegte, nahm in die Protesturkunde nicht auf, für wen er den Protest erhebe. Die Klägerin verlangt Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte unter Vorbehalt ihrer Rechte. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Aussteller haftet für die Zahlung des Wechsels (Art 9 WG). Der Inhaber kann jedoch nur dann Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt (Art 43 WG) und die Verweigerung der Zahlung durch eine öffentliche Urkunde festgestellt worden ist (Art 44 WG). Nach Art 80 Ziff 1 WG ist der Name dessen, für den protestiert wird, in den Protest aufzunehmen. Das ist hier unterblieben. Es fragt sich, ob dies die Möglichkeit des Rückgriffs nimmt.

Die Wortfassung des Gesetzes: "in den Protest ist aufzunehmen" enthält nur eine Weisung an den Protestbeamten und keine Nichtigkeitsdrohung für den Fall, dass



eines der Erfordernisse der Protesturkunde fehlt (RG 100, 227 [2307]). Das Reichsoberhandelsgericht (Bd 1, 142; 18, 209) und das Reichsgericht (Bd 68, 427) nahmen schon für die bis zum Protestgesetz vom 30. Mai 1908 geltende Fassung des Art 88 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung: "Der Protest muss enthalten" an, dass die Protesterfordernisse nicht in dem Grade obligatorisch seien, dass ihr Fehlen die Nichtigkeit des Protestes schlechthin zur Folge habe. Das Protestgesetz hat diesen Standpunkt geteilt und durch die veränderte Fassung verdeutlicht (Begr S 11; RG JW 1910, 949). Es kommt vielmehr darauf an, ob das Fehlen eines Erfordernisses so erheblich ist, dass es den Zweck und das Wesen des Protestes beeinträchtigt (RG 68, 427; 100, 229). Das ist hier zu verneinen.

Die Angabe dessen, für den protestiert wird, dient der Feststellung, ob eine nach Art 16 WG berechnigte Person den Wechsel vorgelegt hat. Gibt die Protesturkunde denjenigen an, für den der Wechsel vorgelegt wurde, ist diese Person aber nicht der gemäss Art 16 WG berechnigte Wechselinhaber, so ist der Protest ungültig (ROHG 18, 272; RG 27, 41; 32, 75 [787]). Der Grund hierfür liegt darin, dass der Wechselschuldner gegenüber dem nicht berechtigten Wechselinhaber die Zahlung verweigern darf (Art 16, 40 Abs 3 WG). Wird derjenige, für den der Wechsel protestiert wird, überhaupt nicht angegeben, so kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob es der berechnigte Inhaber war, der den Wechsel hat vorlegen lassen. Der förmlich Berechnigte, also der durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten ausgewiesene In-

haber, gilt nach Art 16 Abs 1 WG als der rechtmässige Inhaber; es wird also vermutet, dass der förmlich Berechtigte auch der sachlich Berechtigte ist. Solchenfalls braucht sich der Inhaber des Wechsels nicht auf eine Urkunde ausserhalb des Wechselrechts, sondern nur auf die Wechselurkunde selbst zu stützen, um seine sachliche Berechtigung darzutun. Da der Protest auf die Wechselurkunde zu setzen und mit ihr zu verbinden ist (Art 81 Abs 1 WG) und dazu dient, festzustellen, dass der Wechsel ordnungsmässig vorgelegt worden ist, kann die Protesturkunde durch die Wechselurkunde ergänzt werden. Aus der Wechselurkunde selbst kann zwar nicht entnommen werden, dass es der formell Berechtigte war, der den Wechsel vorgelegt hat. Hierfür spricht aber im vorliegenden Falle, dass die Klägerin Besitzerin sowohl des Wechsels wie der mit ihm verbundenen Protesturkunde war, dass sie die einzige Indossatarin des Wechsels und dass das auf sie lautende Indossament nicht durchstrichen ist. In einem Fall dieser Art hiesse es die Formstrenge übertreiben, wollte man den Protest, der nicht angibt, für wen er erhoben wurde, für unwirksam und damit zur Erhaltung des Rückgriffanspruchs ungeeignet halten.

Die Revision war darum mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne dass noch der Entscheidung bedurfte, ob auch eine Vermutung dahin besteht, dass der

Protest für den berechtigten Inhaber vorgenommen wird (so
KG DJZ 1909 Sp 324; RG 104, 269).

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl